

Benutzungsordnung der Bibliothek

§ 1 Allgemeines

1. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Seminarangehörigen zugelassen.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

1. Bei Referendaren ist vor der erstmaligen Benutzung eine Anmeldung im Sekretariat erforderlich.
2. Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

1. Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
2. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

1. *Leihfrist:* Die Leihfrist beträgt für Bücher, Zeitschrifteneinzelhefte, Tonträger und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) eine Woche. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
2. *Verlängerung:* Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
3. *Vormerkung:* Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereitliegt.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
5. Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
6. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
7. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
8. Während der gesamten Examensphase ist keine Ausleihe möglich.
9. Mit Erlangung des Examens und bei vorzeitigem Beenden der Ausbildung am Seminar sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
2. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Festgestellte Schäden oder der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
5. Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
6. Stellt sich in der Examensphase heraus, dass ein Medium fehlt, und ist der Verursacher nicht zu ermitteln, haftet der jeweils betroffene Jahrgang der Referendare im Sinne des Absatzes 5.
7. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
8. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
9. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
3. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
4. Nach Benutzung sind die Bücher *nur* auf dem dafür vorgesehenen Wagen abzulegen und dürfen nicht ins Regal zurückgestellt werden.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Falls Gebühren erhoben werden, sind diese in einer Gebührenordnung festzulegen!

Ich habe die Bibliotheksordnung zur Kenntnis genommen.

Landau, _____

Unterschrift